

geringe Weine gegossen und also in den Orthen, wo man sie aufseht, von denjenigen genommen werden, die am nächsten zu haben sind. Es entdeckt sich dadurch ein wichtiger neuer Bewegungsgrund, warum dergleichen Wein-Einführungen zum Tischtrunk hauptsächlich dem höchsten landesherrlichen Willen entgegen lauffe." Da nun nach „der Stadt Löbau Anno 1668 revidirten Willführ“ § 7. Jemand, „der ohne des regierenden Herrn Bürgermeisters oder des Kellerherrn Concession fremden Wein einschleift,“ mit Verlust des Weines und außerdem noch mit 10 Thlr. Strafe „angesehen“ werden sollte, Ausnahmen aber nur bei „verlebten oder sonst benöthigten Adelspersonen zu ihrem besseren Unterhalte“ und bei Hochzeiten und Kindtaufen gestattet wurden, Alles dies aber bei den beiden May's nicht der Fall war, so bestätigte das Oberamt die Confiscation, strich aber die 10 Thlr. Strafe.

Der alte May fühlte sich durch diesen Ausgang seiner Sache beschwert und bat in einer sehr ausführlichen Schrift unmittelbar bei dem Landesherrn um günstigeren Bescheid. Er griff darin „das gerühmte, aber mit nichts documentirte Löbauer Stadtkeller-Privilegium und Jus prohibendi (Verbietungsrecht), sowie das Localstatut, das ihm gänzlich unbekannt sei,“ an, belegte durch eine von der General-Accise ausgestellte Bescheinigung, daß er im vorigen Jahre und Zeiten ungehindert, doch natürlich gegen Besteuerung, ausländischen Wein eingebracht habe, und appellirte an das Billigkeitsgefühl des Magistrats, der ihm, „als alten, verlebten, auch um hiesige Stadt nicht übelverdienten Manne die geringe Quantität Wein zu seinem eigenen Bedürfnisse und Erhaltung seiner Gesundheit“ eben so wenig hätte versagen sollen, als den Bürgern, welche Hochzeiten und Kindtaufen ausrichten.

Wenn nun auch der churfürstliche Bescheid die entstandenen und dem May zuliqidirten Unkosten bestätigte, auch das Gesuch desselben auf Wiedererstattung aller verursachten Schäden abwies, so „können Wir doch — heißt es im Rescript — bewandten Umständen nach geschehen lassen, daß besagtem May und Consorten, als geschickten und nützlichen Fabricanten, angeregter Wein unter der Bedeutung, daß sie künfftig dergleichen, ohne darzu von dem Rathe zu Löbau erhaltenen Concession weiter nicht einführen sollen — vor diesmahl zurück gegeben werden möge.“

Was würden unsere jetzigen Weinhändler dazu sagen, wenn diese alten hundertjährigen Gesetze auf einmal wieder in Kraft treten sollten? Und was erst die Weintrinker?

### Eine Suspension.

Der Pfarrer L. in Königwartha, welcher im Jahre 1756 dahin berufen worden war, hatte durch mancherlei Ungebühnisse in und außerhalb seiner Amtsführung über sich und seine Gemeinde das Mißgeschick herbeigeführt, daß er auf unbestimmte Zeit von seinem Amte suspendirt wurde. Ein Unglück, welches nicht bloß der schuldige Theil, der suspendirte Geistliche, sondern die Gemeinde zugleich unverschuldet, sowie auch die aus helfenden Amtsgenossen mit tragen müssen. Besitzerin von R. war damals Frau Auguste Wilhelmine verw. Gräfin von Dallwitz geb. Vikthum von Eckstädt. Seiten des Oberamts war derselben aufgegeben worden, dahin Veranstaltung zu treffen, daß die Pfarrbauern, oder wenn solche nicht vorhanden, die